

26. April 2023

### Rundschreiben Nr. 30/2023

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der  
Bundesbank zu Finanzsanktionen:  
Rundschreiben Nr. 29/2023

An alle  
Kreditinstitute

#### **Finanzsanktionen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

Abfrage von Informationen gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a) und Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 16/2023 vom 27. Februar 2023 haben wir Sie bereits auf die mit Verordnung (EU) 2023/426<sup>1</sup> eingeführten, ab dem 26. April 2023 geltenden erweiterten Meldeverpflichtungen gemäß Artikel 8 Abs. 1 lit. a) und Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014<sup>2</sup> (Sanktionsregime Russland/Ukraine) hingewiesen.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir nunmehr die dort genannten Informationen abfragen und haben hierzu ein Formblatt (s. Anlage 1) erstellt, in das - bei Positivmeldungen - die folgenden Informationen einzutragen sind:

- Allgemeine Angaben zum Meldepflichtigen [*1. Tabellenblatt*]

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/426 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

- (Erweiterte) Informationen zu allen bisher bereits gemeldeten, gemäß Verordnung (EU) Nr. 269/2014 eingefrorenen Geldern [s. Art. 8 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich, 1. Alternative; 2. Tabellenblatt]
- Informationen zu Geldern, die in den zwei Wochen vor Listung des Kontoinhabers Gegenstand einer „Abverfügung“ waren [s. Art. 8 Abs. 1 lit. a) 2. Spiegelstrich; Verordnung (EU) Nr. 269/2014, 3. Tabellenblatt]

Vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission uns gegenüber (vorläufig) mitgeteilt hat, dass diese „Abverfügungen“ rückwirkend seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 am 17. März 2014 zu melden seien, gehen wir davon aus, dass die Meldungen der „Abverfügungen“ in Bezug auf alle seit Inkrafttreten der Verordnung gelisteten Personen erfolgen müssen.

Hinweis: Vorliegende Informationen zu nicht als eingefroren behandelten Geldern gelisteter Personen, Einrichtungen und Organisationen gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich, 2. Alternative wären ggf. gesondert formlos anzuzeigen.

Wir bitten Sie, uns auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014

**spätestens bis zum 10. Mai 2023**

die erbetenen Angaben auf dem beigefügten Formblatt (Anlage 1) per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax mitzuteilen.

**Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 2) zu übermitteln.**

Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

Hinweis: Wir bitten, auch künftig Meldungen betreffend Gelder gemäß Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (z.B. aufgrund von Bestandsveränderungen) mit diesem Formblatt zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung in Bayern  
Mayrhofer Rosenberger



Beglaubigt:  
*N. Bayer*  
Tarifbeschäftigte

Anlagen

***Siehe gesondertes Formblatt (Excel-Datei)***

**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum Finanzsanktionen

**Hinweise für Rückmeldungen zur Abfrage von Informationen gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a) und Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014**

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „Positivmeldung“.** Bei einer Positivmeldung bitten wir das ausgefüllte Formblatt (im Excel-Format) der Rückmeldung beizufügen.
- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehenen Platz ein.**
- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**

**Rundschreiben Nr. 30/2023, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx**

oder

**Rundschreiben Nr. 30/2023, Meldung: Positivmeldung, BLZ: xxxxxxxx**

- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse

**sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de**

- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten.**
- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

**Fax-Nr. 069 709097- 3801**